

MIETVERTRAG

für Veranstaltungsräume
mit Gästebewirtung

Zwischen

**dem Bieter, auf dessen Angebot
in dem Vergabeverfahren mit der Vergabennr. öAZ008
der Zuschlag durch den Auftraggeber
erteilt wurde**

– nachfolgend *Vermieter* genannt – und

**dem Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V.
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2
10178 Berlin**

– nachfolgend *Mieter* genannt – wird folgender Mietvertrag geschlossen:

Präambel

Dieser Vertrag nebst Anlagen war Gegenstand eines Vergabeverfahrens des Mieters (im Vergabeverfahren als Auftraggeber bezeichnet). Er war mithin Bestandteil des Angebotes des erfolgreichsten Bieters. Durch die Bezuschlagung dieses Angebotes durch den Auftraggeber mittels Zuschlagsschreiben wurde der Vertrag geschlossen.

Aufgrund des Zustandekommens des Vertrages im Rahmen eines Vergabeverfahrens durch Angebots- und Zuschlagsschreiben ist der Vertrag auch ohne Unterschrift der Vertragsparteien auf dem Vertragsdokument wirksam.

Änderungen an diesem Vertrag unterliegen den Bestimmungen des Vergaberechts.

Kommunikationsdaten (bei Schriftverkehr und auf Rechnungen unbedingt angeben)

Vertragsnummer: 01014
Fachbereich: Strategische Initiativen
Ansprechperson: Dr. Andreas Kosmider

1. Mietgegenstand, Vertragszweck und Übergabe

1.1 In der im Raumkonzept (Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung; nachfolgend: Raumkonzept) näher beschriebenen Immobilie des Vermieters werden die ebenfalls im Raumkonzept näher beschriebenen Räume und Bereiche an den Mieter vermietet.

Die Mietsache umfasst außerdem:

Toiletten in separaten Räumlichkeiten in ausreichender Anzahl für die in der Leistungsbeschreibung näher beschriebene Anzahl von Teilnehmern.

1.2 Der Vermieter versichert, dass die Mietsache für Veranstaltungen für bis zu 85 Personen bau- und ordnungsrechtlich zugelassen ist. Entsprechende Genehmigungen liegen zur Einsichtnahme für den Mieter vor.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorgenannte Personenzahl nicht überschritten wird. Er hat auf eigene Kosten die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die eine Überfüllung verhindern.

1.3 Die Vermietung erfolgt zur Nutzung für die folgende Veranstaltung: Helmholtz Inkubator-Konferenz mit ca. 85 Wissenschaftlern mit dem Ziel, dass sich die Teilnehmer im Rahmen von parallel laufenden Workshops und einem gesetztem Dinner am ersten Tag untereinander vernetzen.

Der Mieter versichert, dass nach der Art der beabsichtigten Veranstaltung keine Störung öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

Der Mieter darf die Mietsache ausdrücklich nur zu dem vorbezeichneten Zweck nutzen. Zur Änderung der hier genannten Nutzung bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

1.4 Die Mietsache hat die in dem Raumkonzept angegebene Größe. Darüber hinaus ist der Mietgegenstand entsprechend den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung ausgestattet.

2 Gästebewirtung

Der Vermieter wird die Gästebewirtung durchführen. Der Vermieter hat für die Einholung aller damit im Zusammenhang stehenden Genehmigungen Sorge zu tragen, insbesondere die Schankerlaubnis. Die damit im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Vermieter.

3 Abspielen und Aufführen von Musik

Dem Mieter ist bewusst, dass für die öffentliche Aufführung von Musik, die urheberrechtlich geschützt ist, eine Genehmigung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte mit Sitz in Berlin) einzuholen ist bzw. die Veranstaltung dort anzumelden ist. Ist eine Genehmigung rechtlich erforderlich, so verpflichtet sich der Mieter, diese einzuholen. Die damit im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Mieter.

4 Rücktrittsrecht des Vermieters

Der Vermieter hat das Recht jederzeit von diesem Vertrag zurückzutreten, sofern der Mieter hinsichtlich der Art der Veranstaltung falsche Angaben gemacht hat.

5 Mietdauer

Die Vermietung beginnt am Montag, den 29.10.2018 8.00 Uhr bis Dienstag, den 30.10.2018 17.00 Uhr.

6 Vergütung

6.1 Der Mieter leistet bis zum 01.10.2018 eine Vorauszahlung in Höhe von 25 % des im Preisblatt unter der Leistungsposition für die Miete angegebenen Betrages.

6.2 Die Zahlung des verbleibenden Gesamtbetrages für die übrigen Leistungspositionen wird dem Vermieter, eine ordnungsgemäße Leistungserbringung vorausgesetzt, spätestens 30 Tage nach Rechnungserhalt überwiesen.

6.3 Die im Preisblatt ausgewiesene Vergütung enthält sämtliche Neben- und Materialkosten, insb. Objektbetreuung, Sach- und Haftpflichtversicherung (insb. Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm und Wasser- sowie sonstige Elementarschäden, Glasversicherung), Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Endreinigung, Heizkosten, Stromkosten, Verbrauchsmaterial oder sonstige ggf. in der Leistungsbeschreibung näher ausgeführten Materialkosten wie Papier für Flipcharts, Menukarten, etc..

6.4 Ist die Kontoverbindung des Vermieters im Preisblatt angegeben, so erfolgt die Überweisung auf dieses Konto. Hat der Vermieter in seiner Rechnung eine alternative Kontoverbindung angegeben, so kann der Mieter mit befreiender Wirkung Zahlungen sowohl auf das im Preisblatt angegebene Konto als auch an das in der Rechnung angegebene Konto überweisen.

7 Rechnungstellung

7.1 Der Vermieter stellt seine Leistung nach Beendigung der Mietdauer in Rechnung. Alle Rechnungen sind mit den im Vertrag angegebenen Kommunikationsdaten zu versehen und an folgende Rechnungsadresse zu richten:

Hermann von Helmholtz Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V.
Buchhaltung
Ahrstr. 45
53175 Bonn

7.2 Die Zustellung der Rechnungen ist digital möglich, wobei diese ausschließlich an folgende E-Mailadresse gerichtet werden dürfen:

buchhaltung@helmholtz.de.

Zustellungen an andere E-Mailadressen genügen den Anforderungen nicht.

9 Schlüssel

9.1 Dem Mieter werden folgende Schlüssel ausgehändigt:

Je 2 Türschlüssel zu den Veranstaltungsräumen gem. Ziffer 2.2.1 und 2.2.2.

9.2 Bei Verlust eines Schlüssels hat der Mieter Ersatz zu leisten. Handelt es sich bei dem Schlüsselverlust um einen Haustürschlüssel, so hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, das Haustürschloss sowie die Haustürschlüssel aller übrigen Mieter und des Vermieters auf Kosten des Mieters auswechseln zu lassen.

10 Temperatur der Räumlichkeiten

Die Mietsache verfügt über eine Heizung, die vom Vermieter so eingestellt wird, dass die Raumtemperatur in den Veranstaltungsräumen zwischen 21 und 23 Grad Celsius beträgt.

11 Objektbetreuung

Der Vermieter ist für die Objektbetreuung (Hauswart, Sicherheitsdienst, Techniker) zuständig. Der Mieter hat den vom Vermieter hiermit beauftragten Personen jederzeit Zugang zur Mietsache zu gewähren.

12 Material

Der Vermieter stellt in einem für die in der Leistungsbeschreibung näher bestimmten Teilnehmerzahl in ausreichendem Umfang Verbrauchsmaterial (Handtücher, Papiertücher, Toilettenpapier, Seife) für Sanitäranlagen zur Verfügung.

13 Gebrauch der Mietsache

Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu dem in §1 vereinbartem Zweck.

14 Wirtschaftliche Verhältnisse des Mieters

Der Mieter erklärt, dass er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.

15 Verhaltensregeln

15.1 Der Mieter hat die Mietsache sowie den von ihm mitgenutzten Teil des Grundstücks pfleglich zu behandeln.

Der Mieter haftet für Schäden, die – durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten – vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihm, durch von ihm betriebene Geräte (z.B. Elektrogeräte), von seinen Erfüllungsgehilfen oder von Personen, die sich mit Wissen und Wollen des Mieters in der Mietsache aufhalten, verursacht werden. Die Begrenzung der Haftung für leicht fahrlässig verursachte Pflichtverletzungen gilt nur, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Mieters.

Der Vermieter tritt schon jetzt seine Ansprüche gegen den Verursacher solcher Schäden in dem Umfang an den Mieter ab, in dem der Mieter dem Vermieter Ersatz leistet.

15.2 Der Mieter verpflichtet sich, bei der Durchführung der Veranstaltung auch Rücksicht auf die Grundstücksnachbarn zu nehmen.

15.3 Der Mieter ist für die Einhaltung der ihm vom Vermieter mitgeteilten öffentlich-rechtlichen Vorschriften in vollem Umfang selbst verantwortlich. Der Vermieter ist verpflichtet, den Mieter spätestens nach Vertragsschluss über alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen zu informieren, die im Zusammenhang mit der von ihm betriebenen Veranstaltung in Betracht kommen, insbesondere Lärmschutzvorschriften, Sperrzeiten,

Sollten gegen den Vermieter wegen Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften Ansprüche von Dritten, insbesondere Behörden, geltend gemacht werden, ist der Mieter verpflichtet, alle sich hieraus ergebenden Kosten dem Vermieter zu erstatten. Hierzu zählen insbesondere Bußgeldbescheide oder sonstige Strafen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

16 Brandschutzbestimmungen

16.1 Der Vermieter beachtet alle in seinen Verantwortungsbereich fallenden allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften, besonders die der Bauaufsichtsbehörde und Feuerpolizei.

16.2 Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig sofort, wenn eine von ihnen während der Mietdauer den Ausbruch eines Brandes oder eine Explosion gleich welcher Art wahrnimmt.

16 Bauliche Veränderungen und Außenwerbung

16.1 Der Mieter darf an bzw. in der Mietsache keine baulichen Veränderungen vornehmen.

16.2 Der Mieter ist außerdem nicht berechtigt, Werbemittel aller Art (Schilder, Werbetafeln etc.) oder sonstige Hinweise auf seinen Geschäftsbetrieb an der Fassade bzw. den Außenwänden des Gebäudes anzubringen.

17 Minderung der Vergütung

Wenn der Mieter der Meinung ist, es liegt ein Mangel der Mietsache oder der Cateringleistung vor, so hat er dies dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen, sofern für den Vermieter objektiv die Möglichkeit besteht, diesen Mangel noch während der Mietdauer abzustellen. Unterlässt der Mieter die Mitteilung, so ist er nicht zur Geltendmachung der Minderung berechtigt.

Besteht objektiv für den Vermieter keine Möglichkeit, den Mangel noch während der Mietdauer abzustellen, so ist der Mieter nicht verpflichtet, den Mangel noch während der Mietdauer anzuzeigen. Die Minderung der Vergütung kann der Mieter in diesem Fall auch ohne vorherige Aufforderung zum Abstellen des Mangels geltend machen.

18 Kündigung

Der Mieter kann wegen vollständiger oder partieller Nichtgewährung des vertraglichen Gebrauchs erst kündigen, wenn er dem Vermieter schriftlich eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist. Sollte die Durchführung der geplanten Veranstaltung durch die vollständige oder partielle Nichtgewährung des vertraglichen Gebrauchs nicht mehr möglich sein, ist eine Fristsetzung entbehrlich. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche des Mieters bleibt hiervon unberührt.

19 Rückgabe der Mietsache

19.1 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses mit allen ihm überlassenen Schlüsseln zurückzugeben. Von ihm eingebrachte, bewegliche Gegenstände sind aus den Mieträumen ordnungsgemäß zu entfernen. Der Mieter hat außerdem alle Beschädigungen zu beseitigen, die er, seine Erfüllungsgehilfen oder Personen, die sich mit Wissen und Wollen des Mieters in der Mietsache aufhalten, verursacht haben.

19.2 Sieht die Leistungsbeschreibung vor, dass der Mieter bauliche Veränderungen und/oder Einbauten vornehmen darf, so hat er – sofern die Vertragsparteien nichts davon Abweichendes schriftlich vereinbart haben – bei seinem Auszug alle baulichen Veränderungen und Einbauten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietsache wiederherzustellen.

20 Sonstige Vereinbarungen

20.1 Vertragsbestandteile sind insb. die nachfolgenden Unterlagen:

- dieser Vertrag;
- die Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zum Vertrag),
- das vom Auftragnehmer mit seinem Angebot eingereichte Preisblatt (Anlage 2 zum Vertrag)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B - VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 3 zum Vertrag),

20.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

21 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Anlagen:

- Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zum Vertrag)
- Preisblatt (Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung)
- Raumkonzept (Anlage 2 zur Leistungsbeschreibung)
- Verpflegungskonzept (Anlage 3 zur Leistungsbeschreibung)
- Ausgefülltes Formblatt „Erreichbarkeit Veranstaltungsraum“ (Anlage 4 zur Leistungsbeschreibung)
- VOL/B